

Vorlage Nr.19/507-L/S
für die Sitzung der Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 18. April 2018

Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung zum 01. Juli 2018
hier: Entsorgungsabgabe für ölhaltige Schiffsbetriebsabfälle

A. Problem

Die in der Schifffahrt als Brennstoff eingesetzten handelsüblichen Schweröle enthalten nach wie vor unerwünschte Bestandteile, die ohne den Einsatz entsprechender Filteranlagen zu Problemen im Kraftstoffversorgungssystem und in einigen Fällen sogar zu erheblichen Störungen und damit verbundenen notwendigen Reparaturen an Motoren und Systemen führen würden. Aus diesem Grund werden Separatoren und Filter eingesetzt, die diese unerwünschten Bestandteile aus dem Schweröl entfernen. Zurück bleibt der Ölschlamm (Sludge), welcher in separaten Sludgetanks gesammelt wird. Das Einleiten von Ölschlamm ins Meer ist seit dem Inkrafttreten des MARPOL-Übereinkommen verboten. Daher ist der Sludge im Hafen zu entsorgen.

Darüber hinaus wurden weitergehende Regelungen mit der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rats der Europäischen Union über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 27.11.2000 getroffen. Das Bremische Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (BremHSLG) dient der landesrechtlichen Umsetzung. Grundsätzlich sind alle Schiffe verpflichtet, vor dem Auslaufen aus dem Hafen ihre Abfälle in Hafenauffangeinrichtungen zu entladen.

Für die Entsorgung von ölhaltigen Schiffsabfällen und Rückständen aus der Abgasreinigung wird von den Schiffen eine Entsorgungspauschale nach der Bremischen Hafengebührenordnung (HGebO) erhoben, für die im Gegenzug das Schiff einen Anspruch auf die Kostenübernahme für eine definierte Standardentsorgung erwirbt.

Dieser Standardentsorgungsfall beinhaltet die Kosten für die An- und Abfahrt des

Entsorgungsfahrzeuges, zwei Stunden Pumpzeit sowie eine nach Schiffsgrößen gestaffelte Entsorgungsmenge.

Im Rahmen der jährlichen Änderung der HGebO wurde zum 01. Januar 2017 diese An-/Abfahrtspauschale um 50 € auf 500 € angehoben und auch der Kubikmeterpreis für die Entsorgung wurde von 30 € auf 45 € erhöht.

Aktuell liegt die Entsorgungspauschale, die nach der HGebO zu zahlen ist, bei 0,0120 € pro BRZ (Minimum 42 € und Maximum 600 €) für Seeschiffe und bei 0,0060 € pro BRZ (Minimum 21 € und Maximum 300 €) für Autocarrier und RoRo-Fahrzeuge. Die letzte Anpassung erfolgte ebenfalls zum 01. Januar 2017.

Seit Inkrafttreten der EU-Richtlinie 2000/59/EG über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände sind die Entsorgungsmengen in den bremischen Häfen kontinuierlich angestiegen. Zuletzt war der Anstieg so sprunghaft, dass die Entsorgungskosten aus dem Aufkommen der Entsorgungsabgabe nach der HGebO nicht mehr gedeckt werden können und eine Erhöhung der Abgabe dringend erforderlich ist.

Bei Einführung der Regelungen für die Durchführung der Schiffsabfallentsorgung nach den Vorgaben der Richtlinie 2000/59/EG im Jahre 2003 betrug die Gebühr für die Entsorgung der Ölabfälle 0,014 € pro cbm. Wegen zwischenzeitlich gesunkener Entsorgungskosten war zum 1.1.2016 die Entsorgungspauschale gesenkt worden. Da die Entsorgungskosten nunmehr wieder erheblich angestiegen sind, muss die Gebührensenkung wieder rückgängig gemacht und die Gebühr darüber hinaus auch wegen der gestiegenen Entsorgungsmengen weiter angehoben werden. Gegenüber der Gebühr aus dem Jahr 2003 erhöht sich die Gebühr nun um 28,6%, d.h. über einen Zeitraum von 15 Jahren um 1,9% im Jahr. Der maximale Erstattungsanspruch erhöhte sich aufgrund der stark angestiegenen Entsorgungskosten im gleichen Zeitraum von 960 € auf 2750 €, also um mehr als 180%.

B. Lösung

Die Kosten der Schiffsentsorgung für ölhaltige Schiffsabfälle und Rückstände aus der Abgasreinigung werden über die Entsorgungspauschale von der Seeschifffahrt erhoben.

Um die erhöhten Entsorgungskosten zu decken, werden im Rahmen der Änderung der Hafengebührenordnung die Einnahmen aus der Entsorgungsabgabe nach § 10 Absatz 6 erhöht.

So wird sichergestellt, dass wie bisher die Ausgaben für die damit verbundene Kostenübernahme für die Entsorgung der Abfälle aus dem Schiffsbetrieb und die

Personalkosten im Hansestadt Bremischen Hafenamt und bei der bremenports GmbH & Co. KG gedeckt sind.

Für ein Seeschiff fallen damit ab 01. Juli 2018 0,018 €/BRZ an und für ein RoRo und Autocarrier 0,009 €/BRZ. Die Maximalzahlbeträge steigen auf 1.200 € für Seeschiffe und 600 € für RoRo und Autocarrier.

Die Handelskammer Bremen wurde am 08. März gem. § 16 Absatz 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme und deren Bewertung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Erhöhung dieser Gebühr hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Sie verhält sich haushaltsneutral, da die Einnahmen aus der Abgabe der Kostenerstattung des Standardentsorgungsfalles dienen.

Die Gender-Aspekte wurden geprüft. Die geplanten Änderungen der Hafengebührenordnung haben keinerlei Einfluss auf die Gleichstellung der Geschlechter in politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

D. Negative Mittelstands Betroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (Land/Stadt) stimmen der Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung mit Wirkung zum 01. Juli 2018 zu.

Anlagen

1. Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung
2. Stellungnahme der Handelskammer Bremen und deren Bewertung

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|--------------|-----|
| 2018 | Verkündet am | Nr. |
|------|--------------|-----|

Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung

Vom

Aufgrund des § 16 Absatz 2 Nummer 3 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437, 488; 2002 S. 3 — 9511-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 85) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Handelskammer verordnet:

Artikel 1

Die Bremischen Hafengebührenordnung vom 15. März 2006 (Brem.GBl. S. 135, 157, 363 — 9511-d-1), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Februar 2018 (Brem.GBl. S. 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Es ist eine Entsorgungsabgabe für ölhaltige Schiffsbetriebsabfälle und Rückstände aus der Abgasreinigung zu entrichten:

| Bemessungsgrundlage | Gebührensatz in Euro |
|---|----------------------|
| Seeschiffe pro BRZ mindestens 63,00 Euro, höchstens 1 200,00 Euro | 0,0180 |
| Autocarrier und Ro-Ro Fahrzeuge pro BRZ mindestens 31,50 Euro, höchstens 600,00 Euro | 0,0090 |

Ölhaltige Schiffsbetriebsabfälle sind überwachungsbedürftige Abfälle, die im Schiffsbetrieb anfallen und der Anlage I des MARPOL-Übereinkommens (BGBl. 1982 II S. 2) unterliegen, insbesondere Ölschlämme aus der Schwerölaufbereitung und Bilgenöle.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Bremen, den

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

**Stellungnahme der Handelskammer Bremen gemäß § 16 Abs. 2 Bremisches
Hafenbetriebsgesetz und deren Bewertung**

Die Handelskammer Bremen ist gemäß § 16 Abs. 2 Bremisches Hafenbetriebsgesetz am 08. März 2018 um Stellungnahme gebeten worden und hat sich mit Schreiben vom 19. März 2018 wie folgt geäußert:

1. Für die Entsorgung von ölhaltigen Schiffsabfällen und Rückständen aus der Abgasreinigung müssen Schiffe, die die bremischen Häfen anlaufen, eine sogenannte Entsorgungsabgabe entrichten. Im Gegenzug erwirbt das Schiff den Anspruch auf die Kostenübernahme für eine definierte Standardentsorgung.
2. Die Standardentsorgung umfasst dabei Kosten für die An- und Abfahrt des Entsorgungsfahrzeugs, zwei Stunden Pumpzeit sowie eine nach Schiffsgrößen gestaffelte Entsorgungsmenge. Außerdem kann jedes Seeschiff bis zu drei Kubikmeter Rückstände aus der Abgasreinigung kostenfrei entsorgen (Freimenge).
3. Bereits zum 1. Januar 2017 wurde in den bremischen Häfen die An- und Abfahrtpauschale von 450 auf 500 Euro angehoben, der Kubikmeterpreis von 30 auf 45 Euro erhöht. Diese Kosten werden grundsätzlich über die Entsorgungsabgabe gegenfinanziert.
4. Die Entsorgungsabgabe je Bruttoreaumzahl (BRZ) soll sich nun zum 1. Juli 2018 um 50 Prozent erhöhen, der zu zahlende Maximalbetrag gleichzeitig um das Doppelte von derzeit 600 auf 1200 Euro für Seeschiffe und von 300 auf 600 für Autocarrier und Ro-Ro-Schiffe steigen.
5. Beim Gebührensystem für die Abfallentsorgung sollte das Bremer Wirtschaftsressort auch die Situation in den Wettbewerbshäfen im Blick haben.
6. Vom Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e.V. (ZVDS) haben wir den Hinweis erhalten, dass die Entsorgungsabgabe in Rotterdam maximal 550 Euro und in Antwerpen höchstens 480 Euro beträgt. Für die Entsorgung wird in Rotterdam demnach eine Pauschalgebühr von 200 Euro und weiter ein variables Entgelt von 20 Euro je Kubikmeter gezahlt. In Antwerpen sind es pauschal 300 Euro plus 25 Euro je Kubikmeter.
7. Die entsprechenden Auszüge aus den Hafengebühren-Tarifen finden Sie in der Anlage zu dieser Stellungnahme.

Die Stellungnahme der Handelskammer wird vom Ressort wie folgt bewertet:

Bei der Umsetzung der Regelungen für die Durchführung der Schiffsabfallentsorgung nach den Vorgaben der Richtlinie 2000/59/EG im Jahre 2003 wurde erstmalig eine Gebühr für die Entsorgung der Ölabfälle in den bremischen Häfen in Höhe von 0,014 € pro cbm für Seeschiffe und 0,007 € pro cbm für Autocarrier und Ro-Ro-Schiffe in die Bremische Hafengebührenordnung aufgenommen.

Aufgrund der hohen Ölpreise in der Vergangenheit war auch der Erlös für aufbereitetes Altöl zeitweilig entsprechend hoch. Das führte zu einer Senkung der Entsorgungskosten, die zum 1. Januar 2016 durch eine Reduzierung der Entsorgungsabgabe an die Schifffahrt weitergegeben wurde. Die Sätze lagen dann bei 0,009 € pro cbm bzw. 0,0045 € pro cbm. Aufgrund des derzeit niedrigen Ölpreises ist die Vermarktung von Altöl schwieriger geworden, die Entsorgungskosten sind stark angestiegen, so dass die Gebührensenkung wieder rückgängig gemacht und die Gebühr darüber hinaus weiter angehoben werden muss.

Seit der Einführung der Entsorgungsabgabe in 2003 hat sich die Gebühr somit um insgesamt 28,6% erhöht, d.h. über einen Zeitraum von 15 Jahren gerechnet ergibt dies eine vertretbare Erhöhung von jährlich 1,9%. Der maximale Erstattungsanspruch erhöhte sich, aufgrund der stark angestiegenen Entsorgungskosten, im gleichen Zeitraum von 925 € auf 2750 €, also um knapp 200%.

Im Hinblick auf die Schiffsgößenentwicklung war es notwendig die Maximalbeträge um das Doppelte von 600 € und 300 € auf nun 1200 € und 600 € anzuheben. So zahlt aktuell ein Seeschiff mit 50.000 BRZ eine Abgabe von 600 € und erwirbt einen Anspruch auf Kostenerstattung in Höhe von 1.850 € für 30 cbm Ölschlamm. Ein Seeschiff mit 70.000 BRZ zahlte bisher ebenfalls nur 600 €, konnte aber 50 cbm Entsorgung und erhielt eine Erstattung von 2.750 €. Durch die Anhebung der Maximalbeträge wird die Bevorzugung größerer Schiffe relativiert.

Es ist eine immer wiederholte politische Forderung des Umweltschutzes, dass die Entsorgung von Schiffsabfällen weitestgehend aus einer Gebühr gedeckt werden soll, die von allen Schiffen erhoben wird, ohne Rücksicht darauf, ob sie Abfälle abgeben oder nicht. Es soll so ein Anreiz geschaffen werden, die Hafenauffangeinrichtungen zu nutzen und die Abfälle nicht im Meer zu entsorgen. Je geringer der Anteil der Entsorgungskosten ist, der aus der allgemeinen Gebühr erstattet wird, umso geringer wird auch der finanzielle Anreiz, die Hafenauffangeinrichtungen zu nutzen. Damit soll zwar nicht unterstellt werden, dass die Mehrzahl der Schiffe bei fehlendem finanziellen Anreiz zur Nutzung der Hafenauffangeinrichtungen die Abfälle ins Meer einleiten wird; unstrittig ist jedoch, dass eine Erhöhung der individuell vom Schiff zu tragenden Entsorgungskosten dem umweltpolitischen Ziel, entsprechende Anreize zur Abgabe der Abfälle im Hafen, zuwiderläuft.

Es ist richtig, dass z. B. in Rotterdam die Entsorgungsabgabe bei max. 550 € liegt, allerdings ist der max. Erstattungsbetrag mit 800 € auch deutlich geringer. Dieser geringe Erstattungsbetrag bei annähernd gleichhohen Entsorgungskosten stellt einen geringeren Anreiz zur Nutzung der Hafenauffangeinrichtungen dar als in den bremischen Häfen, in denen ein hoher Erstattungsbetrag gewährt wird. Aus diesem Grund wurde auch nicht die Alternative der Absenkung der Erstattungskosten gewählt.